OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702758/2/KLi/CK

Datum:
Linz, 15. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der S, vertreten durch ihre Erwachsenenvertreterin, Rechtsanwältin Mag. M, Stadt, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 17. November 2023, GZ: VStV/922301160811/2022, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. November 2023, GZ: VStV/922301160811/2022, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) gemäß § 84 Abs. 1b SPG verhängt.
Die belangte Behörde führte dazu spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 20.06.2022, 10:30 Uhr
Ort: 4600 Wels, Straße

Am 30.05.2022 um 19:30 Uhr wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen Sie ein Betretungsverbot und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt angeordnet, wobei Sie verpflichtet wurden, binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen.

Diese Anordnung haben Sie missachtet, indem Sie, obwohl das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß § 38a Abs. 7 aufgehoben wurde, nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teilgenommen haben, obwohl Sie von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß § 38a Abs. 9 informiert wurden.

Ihrerseits erfolgte zwar eine Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention, jedoch sind Sie nicht zum vereinbarten Termin für das Beratungsgespräch bei der Beratungsstelle für Gewaltprävention erschienen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 84 Abs. 1b Z 3 i.V.m. § 38a Abs. 8 SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2020“

In der Begründung verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Zur Zurechnungsfähigkeit der Bf führte die belangte Behörde aus, dass die bloße Bestellung eines Sachwalters noch nicht bedeute, dass mangelnde Diskretions- und Dispositionsfähigkeit vorgelegen habe, somit der Beschuldigte nicht in der Lage gewesen sei, das Unerlaubte seines Verhaltens einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten. Vom Bezirksgericht Mödling sei für die Bf im Wesentlichen ein Erwachsenenvertreter für Vermögensverwaltung und Vertretung vor Institutionen bestellt worden. Aus

diesem Umstand sei nicht zwangsläufig abzuleiten, dass die Bf nicht zurechnungsfähig und nicht strafbar sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf, vertreten durch ihre Erwachsenenvertreterin, rechtzeitig Beschwerde, in der im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass die Bf nicht zurechnungsfähig sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 21. Dezember 2023, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 29. Dezember 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Akt der belangten Behörde. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit der gegenständlichen Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf wurde mit dem angefochtenen Straferkenntnis die Begehung einer Verwaltungsübertretung nach dem SPG am 20. Juni 2022 vorgeworfen.

II.2. Das Bezirksgericht Mödling hat mit Beschluss vom 11. Juli 2023 den bisherigen gerichtlichen Erwachsenenvertreter seines Amtes enthoben und die nunmehrige gerichtliche Erwachsenenvertreterin (wie bisher) zur Vertretung in behördlichen Angelegenheiten, zur Vertretung in gerichtlichen Verfahren, zur Verwaltung von Einkünften einschließlich Verfügungen über Girokonten und zur Vertretung bei Verträgen bestellt.

II.3. Dem vom Bezirksgericht Wels eingeholten psychiatrischen Sachverständigengutachten ist folgende Diagnose zu entnehmen:

„Rezidivierende wahnhafte Störungen F22.0
Vorbekannte komplexe Traumafolgestörung F62.0
Die sich wiederholenden Folgen der psychischen Störungen waren Verhaltensstörungen aufgrund ihrer psychischen Verfassung.
Dieses Zustandsbild entspricht einer seelisch-geistigen Abartigkeit höheren Grades, wobei davon auszugehen ist, dass bei Frau zu den Tatzeitpunkten jeweils eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung im Sinne eines § 11 StGB vorgelegen ist.
Sie war zu diesen Zeitpunkten (Vorfall Juli 2020, 30.05.2022) unfähig, das Unrecht ihrer Taten einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Es lag also Zurechnungsunfähigkeit im Sinne des § 11 StGB vor.“

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Beschluss des Bezirksgerichts Mödling betreffend die Bestellung der gerichtlichen Erwachsenenvertreterin und dem Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen betreffend die Zurechnungsunfähigkeit.

IV. Rechtslage:

Gemäß § 3 Abs. 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 3 Abs. 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tatbegehung wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. Die Zurechnungsfähigkeit bildet eine Rechtsfrage, die gegebenenfalls mit Hilfe eines (fach-)ärztlichen Gutachtens zu beurteilen ist (VwGH 10.10.1990, 90/03/0140; 10.10.2014, Ro 2014/02/0104; zuletzt 6.7.2023, Ra 2023/02/0112).

V.2. Entsprechend dem vom Bezirksgericht Wels eingeholten Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen leidet die Bf an rezidivierenden wahnhaften Störungen und an einer vorbekannten komplexen Traumafolgestörung. Die sich wiederholenden Folgen der psychischen Störungen waren entsprechend dem Gutachten Verhaltensstörungen aufgrund ihrer psychischen Verfassung. Das Gutachten spricht von einer seelisch-geistigen Abartigkeit höheren Grades bei der Bf und geht davon aus, dass zu den Tatzeitpunkten im Verfahren des ordentlichen Gerichts (Juli 2020, 30.05.2022) jeweils eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung

vorgelegen ist und die Bf unfähig war, das Unrecht ihrer Taten einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Daraus ergibt sich, dass die Bf auch zu dem im gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Tatzeitpunkt (20. Juli 2022) nicht zurechnungsfähig und daher nicht strafbar iSd § 3 Abs 1 VStG war, zumal bei einer gutachterlich festgestellten Zurechnungsunfähigkeit für Juli 2020 und Ende Mai 2022 aufgrund einer seelisch-geistigen Abartigkeit höheren Grades davon ausgegangen werden muss, dass diese auch bei dem gegenständlich vorgeworfenen Tatzeitpunkt, der im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem zweiten im Gutachten beurteilten Tatzeitpunkt steht, vorgelegen ist.

V.3. Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis daher aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen. Bei diesem Ergebnis hat die Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Zurechnungsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 1 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Hinsichtlich der Feststellung der Tatsachen, die zur Annahme der Zurechnungsunfähigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 VStG führen, ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine Frage der Beweiswürdigung im Einzelfall handelt, die in der Regel keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufwirft (vgl zuletzt VwGH 3.10.2023, Ra 2023/14/0275, mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer